



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0061/23/0053376/0016.V

02 .Januar 2024

Firmensitz:

Holcim WestZement GmbH
Am Kollenbach 27
59269 Beckum

Standort der Anlage:

Zementwerk Kollenbach
Am Kollenbach 27
59269 Beckum

Errichtung und Betrieb eines Becherwerks als Ersatz für das Airliftsystem am Rohmehlsilo

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
III.2 Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen.....	4
III.3 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG).....	4
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	5
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	5
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	6
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	7
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	7
IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich der Betriebseinstellung	8
V. Hinweise	8
V.1 Allgemeine Hinweise	8
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	9
VI. Begründung	10
VI.1 Allgemeines.....	10
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	11
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	11
VI.4 Ergebnis der Prüfung	14
VI.5 Kosten.....	14
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	15
Anhang 1: Antragsunterlagen	16
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	18

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 2.3.1 (Verfahrensart G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit den folgenden Nebenanlagen:

- Anlage zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein nach Ziffer 2.2 (Verfahrensart V),
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach Ziffer 8.11.2.4 (Verfahrensart V) und
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Ziffer 8.12.2 (Verfahrensart V).

die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb eines Becherwerks mit einer Leistung von 350 Tonnen pro Stunde am Rohmehlsilo, als Ersatz für das bisherige Airliftsystem.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Am Kollenbach 27 in 59269 Beckum (Gemarkung Beckum, Flur 17, Flurstück 560) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 08.07.2013 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurden:

1. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 25.01.2021, Az. 53.0016/21/0053376-0001/0021.U: Anpassung der Verriegelungen und Abschaltbedingungen, hinsichtlich des Einsatzes alternativer Brennstoffe an der Drehofenanlage
2. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 21.04.2023, Az: 53.0229/22/0053376-0001/0026.U: Betriebsversuch über 2 Jahre zur CO₂-Abscheidung mittels Aminwäscher

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4.BImSchV mit einer Kapazität von 3.300 t Zementklinker pro Tag.

Auflistung der von der Änderung betroffenen Betriebseinheit

Betriebseinheit	Bezeichnung
BE 02-500	Rohmehlsilo / Wärmetauscher / Drehrohrofen

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

III.2 Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Die Errichtung und der Betrieb des Becherwerks unterliegt nicht den Anforderungen der 17. BImSchV.

III.3 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)

Beschreibung der Tätigkeit nach dem TEHG

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 14 TEHG - Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von 3.300 Tonnen je Tag im Drehrohrofen

Beschreibung und Ort der Anlage

Name: Holcim WestZement GmbH
Nummer der Betriebseinrichtung: NW_60_0053376_0001
Adresse: Am Kollenbach 27, 59269 Beckum

Auflistung der Quellen von Emissionen

Die Treibhausgasemissionen (hier CO₂) werden über die Emissionsquelle der Drehofenanlage freigesetzt.

Emissionsgenehmigung

Die Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen erfolgte in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 22.12.2014 – Az.: 500-53.0083/13/0053376/0001/0004.V.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Becheranlage ergeben sich hinsichtlich des TEHG keine Änderungen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dezernat 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.2.1 Die überarbeiteten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Beckum als Vorabzug in digitaler Form zur Prüfung einzureichen (brandschutzdienststelle@beckum.de). Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Pläne in entsprechender Anzahl zu erstellen (§ 50 Abs. 1 Nr. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen [BauO NRW]).

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.3.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschemissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die folgenden auf den jeweils nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) definierten Zeitraum bezogenen Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 – nicht überschreiten:

IO ³	Immissionsorte	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		Tag	Nacht
IO 1	Steinbrink 2	55	45
IO 2	Sperberstraße 4c	55	45
IO 3	Obere Wilhelmstraße 140	55	45
IO 4	Am Kollenbach 31	60	48
IO 5	Ruhrstraße 7	55	45
IO 6	Sackstraße 29	55	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

IV.3.2 Das Becherwerk ist unter Beachtung der dem Stand der Technik zur Lärminderung und entsprechend den Berechnungsgrundlagen der Geräuschemissionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH – Bericht Nr. M171509/01 vom 04.10.2023, insbesondere hinsichtlich der beschriebenen Schalleistungspegel (siehe Nummer 5.4.2 der Geräuschemissionsprognose), der Maße für die Schalldämmung und Schalldämpfung sowie der sonstigen genannten Schallminderungsmaßnahmen, zu errichten und zu betreiben.

Die in der Geräuschemissionsprognose genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten.

IV.3.3 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist die Einhaltung des Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit am Immissionsort IO 5 - Ruhrstraße 7 in Beckum - durch eine dafür bekannt gegebene Stelle nach § 29 b BImSchG i.V.m. der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

³ IO = Immissionsort

Die Messungen sind beim Betriebszustand höchster Geräuschemissionen der gesamten Anlage durchzuführen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messung einen Bericht entsprechend TA Lärm A.3.5 zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster) unverzüglich vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung und Durchführung der Messung sowie die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Hinweis: Mit der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bereits im Genehmigungsverfahren oder bei der Errichtung tätig war (vgl. § 5, § 8 und § 17 Abs. 1 Nr. 6 der 41. BImSchV).

- IV.3.4 Die Filtersysteme (Emissionsquelle Q 303 und Q 304) des Becherwerkes sind einer regelmäßigen Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wartung gemäß Herstellerangaben zu unterziehen. Dazu sind, sofern nicht über eigenes qualifiziertes Personal verfügt wird, geeignete Fachfirmen zu beauftragen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.4.1 Sollten während der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) des Bodens oder Grundwassers festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die zuständige obere Bodenschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 52) unverzüglich zu informieren. Der Umfang der erforderlichen weiteren Maßnahmen ist dann vor Weiterführung der Arbeiten mit der oberen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- IV.5.1 Der Antragsteller hat nach Durchführung der beantragten Änderung, jedoch vor der Inbetriebnahme der Anlage, folgende Unterlagen der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dezernat 55) vorzulegen:
- Entweder eine Schnittstellebetrachtung aus dem das Ergebnis hervorgeht, dass es sich um keine Gesamtheit von Maschinen handelt. In diesem Fall wären die Konformitätsnachweise der einzelnen Komponenten, entsprechend den Harmonisierungsvorschriften, z.B. Druckgeräte-Richtlinie, Maschinen-Richtlinie usw., gemäß Anhang I der Verordnung 2019/1020, vorzulegen.
 - Sollte die Schnittstellenbetrachtung ergeben, dass es sich um eine Gesamtheit von Maschinen handelt, ist eine Konformitätserklärung gemäß Anhang II, Teil 1, Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG vorzulegen und eine CE-Kennzeichnung an der Anlage anzubringen.

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich der Betriebseinstellung

- IV.6.1 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu befreien. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren.

V.

Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

- V.2.1 Die Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen aufgrund anderer Vorschriften bleibt hiervon unberührt (§ 74 Absatz 3 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW)). Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- V.2.2 Für Ihr Bauvorhaben müssen Sie Folgendes jeweils mindestens 1 Woche vorher dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum anzeigen:
- Baubeginn (§ 74 Abs. 9 BauO NRW)
 - Namentliche Benennung der Bauleitung gemäß § 56 BauO NRW zum Baubeginn (§ 53 Abs. 1 BauO NRW)
 - Abschließende Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW)
- Die Bauzustandsbesichtigungen sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
- V.2.3 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde folgende bautechnische Nachweise zusammen mit der Bescheinigung, dass die Nachweise durch eine oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 aufgestellt bzw. geprüft wurden, einzureichen (§ 68 Absatz 2 BauO NRW):
- Nachweis und Bescheinigung einschließlich Prüfbericht über die Standsicherheit
 - Schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger über die Beauftragung mit stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung.

Soweit möglich, senden Sie bitte die Nachweise und Bescheinigungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse gerigk@beckum.de.

V.2.4 Mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Bescheinigungen der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung einzureichen (§ 84 Absatz 4 BauO NRW)

- Bescheinigung der Standsicherheit

Soweit möglich, senden Sie bitte die Nachweise und Bescheinigungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse gerigk@beckum.de.

V.2.5 Das Brandschutzkonzept Nr. 267/09/23 gemäß § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) des Herrn Dr. rer. nat. Jörg Welzel vom 08.09.2023 ist verbindlicher Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin aufgeführten Hinweise, Auflagen und Rahmenbedingungen sind bei der Ausführung und bei dem Betrieb der beantragten Anlage zu beachten und einzuhalten (§ 50 Absatz 1 Nr. 19 BauO NRW).

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Holcim WestZement GmbH betreibt am Standort Am Kollenbach 27 in 59269 Beckum (Gemarkung Beckum, Flur 17, Flurstück 560) eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.09.2023, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 30.10.2023, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß § 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 2.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Die vorläufige Vollständigkeit, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 03.11.2023 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Stadt Beckum (Fachdienst Bauordnung)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Gleichzeitig mit Antragstellung wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG hinsichtlich der Montage für das Bauwerk beantragt.

Auf die Bescheidung der Zulassung eines vorzeitigen Beginns wurde von Seiten der Genehmigungsbehörde verzichtet, da zu diesem Zeitpunkt bereits alle Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorlagen und somit bereits die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erstellt werden konnte. Eine Bescheidung nach § 8 a BImSchG hätte der Antragstellerin somit keine zeitlichen Vorteile verschafft.

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Ziffer 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Ziffer 2.2.1 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Lärmimmissionen durch das neue Becherwerk im Bereich der Irrelevanz liegen, d.h. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden um mindestens 15 dB(A) unterschritten.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 10.11.2023 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung

nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Einvernehmen der Stadt Beckum als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.11.2023 erteilt.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB, jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB- Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang erbauten Ortsteile.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes werden in Frage kommende Bodendenkmäler durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung des Grundstückes ist sichergestellt.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der TA Lärm konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

VI.3.2.1 *Luftverunreinigungen*

Das Becherlaufwerk wird über die bereits bestehenden Entstaubungen am Becherwerksfuß (Q 303) und am Becherwerkskopf (Q 304) entstaubt. Gegenüber dem Ist-Zustand ergeben sich hinsichtlich des Filtersystems keine Änderungen. Die zulässigen Emissionswerte nach

Nummer 5.2.1 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) werden eingehalten.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die beantragte Konzeption der Abgasreinigungsanlage ist grundsätzlich geeignet, um die Emissionsbegrenzungen/-grenzwerte einzuhalten.

VI.3.2.2 Geräusche

Die durch den Betrieb des Becherwerks zu erwartenden Geräuschemissionen sind geringfügig höher als beim Betrieb des bisherigen Airliftsystems. Die anteiligen Beurteilungspegel durch diese Änderung werden an allen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegen. Der Betrieb des Becherwerks wird somit keinen relevanten Einfluss auf die Geräuschimmissionen des gesamten Werks an den Immissionsorten haben. Die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens sind daher irrelevant.

VI.3.2.3 Treibhausgasemissionen

Der Betrieb des Becherwerks hat keine Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen des Zementwerks.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Eine Ergänzung des Berichts über den Ausgangszustand (AZB) von Boden und Grundwasser ist nicht erforderlich, da von der Änderung keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG betroffen sind. Für die von diesem Antrag betroffenen Stoffe ist daher auch keine Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erforderlich.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Antragstellerin ein Entsorgungskonzept gem. § 2a des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vorgelegt. In dem Konzept wurde die Art, Menge und der beabsichtigte Verbleib der getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle und des anfallenden Bodenmaterials dargestellt. Die anfallenden Abfälle werden möglichst hochwertig verwertet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich der besten verfügbaren Techniken (BVT)

Die BVT-Schlussfolgerungen sind für Anlagen nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) verbindliche Anforderungen, die im Rahmen von Anlagengenehmigungen umzusetzen sind. Dafür ist ein Abgleich der eingesetzten Techniken mit den Schlussfolgerungen der besten verfügbaren Technik (hier: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. März 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und

Magnesiumoxid) erforderlich. Durch die beantragte Umstellung des bestehenden Airliftsystem auf ein Becherwerk ergeben sich in Bezug auf die BVT-Anforderungen keine Änderungen.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BlmSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BlmSchG und der auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5.

Tarifstelle 4.6.1.1:

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 [Euro 2.750 + 0,003 x (1.686.825 – 500.000)]	6.310,00 €
Es gilt jedoch mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre. In diesem Fall wäre die höchste Gebühr für die Baugenehmigung nach Tarifstelle 3.1.4.1.4.3 zu entrichten.	10.965,50 €
abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%] (10.965,50 x 0,3) = 3.289,65 €	- 3.289,65 €
Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1:	<u>7.675,85 €</u>

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang

mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	3 Std. x 84,00 € =	252,00€
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 61,00 € =	30,50 €
Summe zu Tarifstelle 8.3.5:		<u>282,50 €</u>
Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5:		7.958,35 €
Gerundet gemäß § 4 AVerwGebO NRW:		7.958,00 €

Gesamtbetrag: 7.958,00 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Gez.

André Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Deckblatt Antrag Becherwerk	1 Seite
2. Inhaltsverzeichnis Antrag Becherwerk	6 Seiten
3. Inhaltsverzeichnis Formular 1 bis 8	4 Seiten
4. Anschreiben zum Antrag	4 Seiten
5. Antrag- Formular 1, Blatt 1 – 3	3 Seiten
6. Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, Formular 1, Blatt 4 – 21	18 Seiten
7. Zusammenfassende Beschreibung (Kurzbeschreibung)	11 Seiten
8. Kostenübernahmeerklärung	1 Seite
9. Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten	1 Seite
10. Stellungnahme des Betriebsrates	1 Seite
11. Stellungnahme des Betriebsarztes	1 Seite
12. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Seite
13. Flächennutzungsplan der Stadt Beckum, M 1:20.000	1 Seite
14. Topographische Karte, M 1:5.000	1 Seite
15. Amtliche Karte, M 1:5.000	1 Seite
16. Lageplan mit Umgebungsbebauung, M 1:2.500	1 Seite
17. Werkslageplan, M 1:1.000	1 Seite
18. Erläuterungsbericht	37 Seiten
19. Fließbild Umbau	1 Seite
20. Fließbild Becherwerk	1 Seite
21. Geräuschimmissionsprognose Becherwerk	34 Seiten
22. Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG	37 Seiten
23. Einteilung der Anlage nach Betriebseinheiten, Formular 2	11 Seiten
24. Technische Daten, Formular 3	28 Seiten
25. Betriebsablauf und Emissionen (Luft), Formular 4	57 Seiten
26. Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5	8 Seiten
27. Abgasreinigung, Formular 6	26 Seiten
28. Niederschlagsentwässerung, Formular 7	5 Seiten
29. Datenblatt- Umrüstung Airlifte auf Becherwerk	3 Seiten
30. Entsorgungskonzept	11 Seiten
31. Zertifikat vom TÜV Nord nach DIN EN ISO 14001 : 2015	8 Seiten
32. Zertifikat vom TÜV Nord nach DIN EN ISO 50001 : 2018	5 Seiten
33. Bestellungsurkunde Sachverständiger Herr Gronewäller	1 Seite
34. Bauantragsformular	2 Seiten
35. Anlage Lageplan v. 22.05.2023- Korrektur Bezeichnung Bauvorhaben	1 Seite
36. Amtlicher Lageplan zum Bauantrag, M 1:200	1 Seite
37. Flurkarte NRW 1:2.000	1 Seite
38. Amtliche Basiskarte NRW 1:5.000	1 Seite
39. Bauantrag, Grundriss auf +-0.00m, M 1:100	1 Seite
40. Bauantrag, Grundrisse von 11.195 m bis Draufsicht	1 Seite
41. Bauantrag, Schnitt A-A und Schnitt B-B, M 1:100	1 Seite
42. Bauantrag, Ansicht Süd, M 1:100	1 Seite
43. Bauantrag, Ansicht Nord, M 1:100	1 Seite
44. Bauantrag, Ansicht Ost, M 1:100	1 Seite

45. Bauantrag, Grundrisse Wärmetauscher	1 Seite
46. Baubeschreibung	3 Seiten
47. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Seiten
48. Beschreibung Herstellungskosten	1 Seite
49. Statistik Baugenehmigungen	3 Seiten
50. Protokoll Artenschutzprüfung	2 Seiten
51. Brandschutzkonzept	36Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO 2018	NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)